

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

18. Stück vom Jahre 1879.

N XXXVII. Gesetz,

betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen
vom 8. August 1879.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ic. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§. 1.

Den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen außer den Grundstücken auch diejenigen Sachen und Rechte, welche nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu dem unbeweglichen Vermögen gerechnet werden.

Zu der Immobiliarmasse gehören auch diejenigen beweglichen Gegenstände, auf welche das an einem unbeweglichen Gegenstande bestehende Pfand- oder Vorzugsrecht kraft Gesetzes sich mit erstreckt.

§. 2.

Neben den allgemeinen Bestimmungen der Civilproceßordnung über die Zwangsvollstreckung finden auf die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen die nachstehenden Vorschriften Anwendung.

§. 3.

Die Vorschriften des §. 755 Abs. 2 und des §. 756 der Civil-Proceßordnung finden bei der Zwangsvollstreckung in Gegenstände des unbeweglichen Vermögens außer Grundstücken entsprechende Anwendung.

Fürst. Schw.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXX.

39

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 23. August 1879.